

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil I – II

I. Eine Werdener Urbaraufzeichnung (9. Jahrhundert, 1. Hälfte)

Wie vielen anderen Orten zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und im Bergischen Land verdankt auch Ratingen seine erste schriftliche Erwähnung in der Geschichte der Überlieferung des Klosters Werden an der Ruhr. Dieses war um 800 von dem friesischen Missionar Liudger (*ca.742-†809) im fränkisch-ribuarischen Ruhrgau in der Grenzzone des karolingischen Frankenreichs Karls des Großen (768-814) zum gerade unterworfenen Sachsen als adliges Eigenkloster (benediktinischer Prägung?) gegründet worden. Auch nach dem Tod des bald als Heiligen verehrten Liudger sollte die geistliche Gemeinschaft in Besitz und unter der Leitung der Liudgeriden, der Bischöfe von Münster und Halberstadt aus der Familie Liudgers, bleiben. Die Krise des Eigenklosters kurz nach der Mitte des 9. Jahrhunderts (sog. Bertholdische Wirren) führte dann aber langfristig zur Unterstellung Werdens unter das ostfränkisch-karolingische Königtum: In einer Urkunde vom 22. Mai 877 begabte König Ludwig der Jüngere (876-882) das Kloster mit Königsschutz, Immunität und freier Abtwahl, 886 starb der letzte liudgeridische Klosterleiter Hildigrim II. (864-886).

Schon Liudger hatte nach seiner Ankunft an der Ruhr (796) zur Vorbereitung der Klostergründung konsequent Gütererwerb betrieben. Dies betraf vor allem Werden und die Werdener Umgebung südlich und nördlich des Flusses. Unter Liudgers Nachfolgern in der Klosterleitung sind Gütertransaktionen an der Hesper, in Oefte und in Menden bezeugt, (ausgedehnter) Grundbesitz an der Ruhr, aber auch in Westfalen und Friesland wurde zur wesentlichen Grundlage der klösterlichen Existenz. Im Verlauf des 9. Jahrhunderts ging man in der Mönchsgemeinschaft daran, Besitz, Rechte und Abgaben der sich ausbildenden Grundherrschaft aufzuzeichnen und zu registrieren. Es entstanden so in den folgenden Jahrhunderten des Mittelalters die umfangreichen Werdener Traditionsverzeichnisse, Urbare und Heberregister.

Die nachstehend aufgeführte Quelle ist nun die älteste urbarielle Aufzeichnung des Ruhrklosters und stammt wahrscheinlich aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Liste von Weideberechtigungen ist abschriftlich im sog. Werdener Chartular (*Chartularium Werdinense*) aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Latein überliefert und lautet in unserer Überset-

zung:

Quelle: Werdener Chartular (9. Jahrhundert, 1. Hälfte)

Von den Waldungen [*holtscara*] in Oefte.

Kurze Aufzeichnung von jenen Weideberechtigungen, die wir auf beiden Seiten der Ruhr im Heissi-Wald und im *Wagneswald* haben.

Erstens hat Heinrich im Heissi-Wald [eine Berechtigung] für 60 Schweine gegeben. Willebald von Ratingen [*de Hretinga*] und dessen Enkelin haben [eine Weideberechtigung] für 60 Schweine verkauft. Alvríc verkaufte uns sein Erbe in Laupendahl; dazu gehört [eine Weide] für 90 Schweine. Gerfrid hat an jenem Ort [eine Weide] für 30 Schweine. Alfnant übergab uns [eine] für 20 Schweine in Menden. Gerald verkaufte uns [eine Weideberechtigung] für fünfzehn Schweine in Oefte. Ewerwin übergab uns zum Heil seiner Seele [eine] für 20 Schweine am selben Ort. Evuco und Hilrad und die Miterben jener übergaben [eine] für 30 Schweine. Othilulf in Ratingen [*in Hratuga*] übertrug uns eine Weide für 10 Schweine. Zu jenem Land, das wir in Oefte von Meinhard erworben haben, der es in Gemeinschaft mit seiner Schwester Huntio hatte, gehört eine Weide für 30 Schweine im *Wagneswald*. Wir haben in Fischlaken [Weideberechtigungen für] eine Manse, die uns dort gehört, und [für] den dritten Teil von einer anderen Manse; und an jenem Ort hat Hrodard [eine Weideberechtigung] für 5 Schweine [uns] übertragen. Hludwin für 5 Schweine. Reginbert für 5 Schweine; und in Oefte haben wir von Meginhard [eine Weide] für 20 Schweine erworben.

An jenem Ort gab uns Huntio [einen Weideplatz] für 5 Schweine. Thiathold und Thruthger übergaben Weideberechtigungen für 20 Schweine in Oefte.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.3f; Übersetzung: BUHLMANN.

Die voranstehende Aufzählung enthält nun den für die Ratinger Geschichte die wichtigen Einträge der Ortsbezeichnung *Hretinga* bzw. *Hratuga*, was wir unschwer als „Ratingen“ interpretieren können. Der Ortsname ist nach dem grundlegenden (frühmittelalterlichen) Schema „Personenname + *ingen*“ gebildet, wobei dem siedlungstechnischen Grundwort *-ingen* ein Personenname als Bestimmungswort beigelegt wurde. „Ratingen“ bedeutet also „(Siedlung) bei den Leuten des Hratan“. Der Personenname „Hratan“ leitet sich dabei vom althochdeutschen *hrad* für „schnell, hurtig“ ab. Fehlerhaft sind somit Interpretationen, die „Ratingen“ wegen des vermeintlichen *Rat-* als Rodungsnamen ansehen, und auch die im Spätmittelalter einsetzende Tradition, den Namen „Ratingen“ in Stadtsiegel und -wappen mit Hilfe eines Rades zu versinnbildlichen, entbehrt der Grundlage. An Namenformen für „Ratingen“ aus dem früheren Mittelalter haben wir dann noch: *Ratinge*, *Rat(t)ingon* (10./11. Jahrhundert), *Ratinge* (12. Jahrhundert, Mitte), *Razinga* (1165), *Rattengen* (1193), *Razingin* (1197/1215), *Rascengen* (1209), *Ratingen* (1276).

Naturgemäß stehen für die obenstehende Liste die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund. Weideberechtigungen waren für die klösterliche Grundherrschaft in einer Zeit ausgedehnter Viehwirtschaft offensichtlich von Interesse, regelten sie doch die herbstliche Schweinemast in den umliegenden Wäldern. Die Wichtigkeit dieser Gerechtsame ersehen wir auch daran, dass es Eichelmast nur für eine vorgeschriebene Anzahl von Schweinen und in bestimmten Waldungen (Weiden) gab. Die Weiden lagen laut Urbaraufzeichnung im Heissi- und im Wagneswald (Wenaswald), wobei der schon vom römischen Historiker Tacitus (*ca.55-†ca.120) beschriebene Heissi-Wald (*silva Caesia*) sich nördlich der Ruhr (um Mülheim-Heissen und Essen-Heisingen), der Wagneswald sich südlich des Flusses befunden haben muss. Die Ratinger Waldungen waren also Teil des Wagneswaldes.

Mitunter waren Weideberechtigungen auch an bestimmte Mansen gebunden. Mansen erscheinen in den Urbaren als rechnerische Grundeinheiten, hinter denen an Bauernfamilien ausgegebene Höfe auf Leiheland des Grundherrn standen. Die Höfe wurden selbständig gegen Erbringung von Abgaben und Frondiensten bewirtschaftet. Die auch rechtlich abhängi-

gen Bauern auf Leiheland sicherten neben dem im Eigenbetrieb befindlichen Salland innerhalb des (entstehenden) Systems der klassischen (bipartiten) Grundherrschaft die Versorgung des Grundherrn, d.h. hier des Werdener Klosters.

Wer waren nun Willebald und Othilulf aus Ratingen? Genaues können wir über diese zwei vermutlich fränkischen Männer nicht berichten, zumal auf sie als einzige überlieferte Quelle nur unsere Werdener Urbaraufzeichnung hinweist. Immerhin vermittelt uns letztere das Bild von rechtlich freien Bauern und Grundbesitzern, die mit den Weideberechtigungen einen Teil ihres Besitzes bzw. ihrer Gerechtsame an das Kloster verkauft oder verschenkt haben. So kaufte die Werdener Gemeinschaft von Willebald und dessen Enkelin die umfangreiche Weideberechtigung für 60 Schweine, während hinter der Übertragung Othilulfs vielleicht eine Schenkung zum Zwecke des Seelenheils stand. Doch ist diesbezüglich aus dem lateinischen *tradidit* der Liste („er übertrug“, „er übergab“) nichts weiter zu erschließen.

Und die Ratinger Siedlung zur damaligen Zeit? Ihre Ursprünge liegen – wie es aufgrund des Ortsnamens auf *-ingen* zu vermuten ist – mindestens im 8. Jahrhundert. Auch lassen sich die Ergebnisse archäologischer Grabungen im Boden der Ratinger Pfarrkirche St. Peter und Paul in diese Richtung interpretieren, da sich dort Überreste einer Saalkirche aus dem 8./9. Jahrhundert gefunden haben, und Überlegungen über den Gang der frühmittelalterlichen Besiedlung des Ratinger Raums von West nach Ost stehen dem ebenfalls nicht entgegen. Sollte es zur Zeit der Werdener Urbaraufzeichnung eine Kirche in Ratingen gegeben haben, so ist sicher mit einer dichteren Besiedlung im (engeren) Umkreis um den Ort an Anger und Schwarzbach zu rechnen. Vielleicht war das Ratingen des 9. Jahrhunderts eine über eine Ansammlung von Einzelhöfen hinausgehende, weilerartige Ansiedlung mit einer Kirche als Mittelpunkt.

Literatur: Die Urbaraufzeichnung ist enthalten in: KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX: Rheinische Urbare), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, hg. v. R. KÖTZSCHKE, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.3f. Die Anfänge des Klosters Werden finden sich u.a. bei: BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42 und: STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980, S.87-90, die frühe Ratinger Geschichte ist aufgearbeitet bei: BUHLMANN, M., Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Ratinger Raumes, in: Ratinger Forum 5 (1997), S.5-33. Zur Pfarrkirche St. Peter und Paul vgl. noch: SÖLTER, W., Beobachtungen im Boden der katholischen Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ratingen, in: Romerike Berge 31,4 (1981), S.1-12.

II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904)

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen sollen Überlegungen zur politischen Raumgliederung am Niederrhein im früheren Mittelalter stehen. Ratinger Geschichte wird dadurch eingebunden in die politischen Entwicklungen und Strukturen von der Frankenzeit bis zum Auftreten der Grafen von Berg. Ausgangspunkt unserer Reise durch die Jahrhunderte ist die nachstehende Urkunde des ostfränkisch-karolingischen Königs Ludwig des Kindes (900-911). Die in Latein geschriebene Herrscherurkunde datiert vom 3. August 904 und hat das Folgende zum Inhalt:

Quelle: Urkunde König Ludwigs des Kindes für die geistliche Kommunität in Kaiserswerth (904 August 3)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir milde gestimmt sind durch die Bitten unserer Getreuen, die sie für die im Dienste zu Gott sich hingebenden Diener Christi uns zutragen, werden wir auch diese Getreuen in unserem Dienst haben und nicht daran zweifeln, die Ehre des ewigen Lohns zu empfangen. Deswegen sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass auf Bitten unserer ehrwürdigen Begleiter Konrad und Gebhard der hochgeachtete Konrad, unser nahestehender Freund und Abt des Klosters des heiligen Suitbert, unsere Gnade erbeten hat, damit wir kraft dieser Urkunde die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gellepgau [gelegen sind,] den Brüdern dieses Klosters überlassen und als unsere Gabe zugestehen. Wir haben auch dieser Bitte frei zugestimmt und den Beschluss gefasst, dass es so geschehen soll. Wir gestehen zu, dass diese Güter insbesondere zu dauerndem Nutzen bei diesen [Brüdern] verbleiben, und übertragen ihnen einen Fronhof in (Kaisers-) Werth, fünf Zellen – eine in Kierst, die zweite in Ilverich, die dritte in Gellep, die vierte in Himmelgeist, die fünfte in Mettmann -, alle Güter, die dazugehören in Neuraht und *Herisceithe* bis nach Herbeck, sowie einen Hof in Anger und andere Hufen, die bis heute den Brüdern gehören und dienen. Auch diese Güter übergeben wir mit Hörigen und allem Zubehör – wie zuvor gesagt – dauernd den Brüdern, die dem Herrn dienen, jedoch mit der Ausnahme, dass wir dem Propst Folker zwei königliche Hufen in Mettmann zu lebenslanger Nutznießung übertragen mit der Auflage, dass die Erträge dieser Güter nach seinem Tod auf ewig zur Beleuchtung des Klosters verwendet werden. Wir befehlen daher auch, die Urkunde abzufassen mit unserem Willen und mit dem ganz festen Befehl, dass die Gemeinschaft der regulär dem Kloster angehörenden Brüder und alle ihre Dienstleute alle oben genannten Güter in ihrer Macht haben und dass keiner ihrer Äbte oder eine Person jeglichen Standes weiter die Macht besitzt, irgend etwas diesen wegzunehmen oder zu beschränken. Und damit diese Urkunde unserer Größe von allen unseren Getreuen als wahr angenommen und sorgfältiger beachtet wird, haben wir diese durch unsere Hand bestätigt und befohlen, sie mit unserem Siegel zu beglaubigen.

Zeichen des Herrn Ludwig (M.). Der Kanzler Ernst hat anstelle des Erzkanzlers Thietmar rekonstruiert und (SR.)

Gegeben an den dritten Nonen des August, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 904, Indiktion 7, auch im 5. Jahr des Königtums des Herrn Ludwig. Geschehen zu Frankfurt. Selig im Namen des Herrn. Amen.

Edition: DLK 35; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom, die feierliche Königsurkunde, ist zwar nicht original überliefert, doch hält die auf uns gekommene Nachzeichnung des 10. Jahrhunderts für uns einen reichen Schatz an Formen und Symbolen bereit, die der freilich etwas ungelenke Schreiber der Originalurkunde nachempfunden haben muss. Mittelalterliche Königsurkunden haben einen bestimmten festgelegten inhaltlichen Aufbau, der sich auch in der Form des Diploms widerspiegelt. Die Nachzeichnung beginnt mit einem verzierten, weit nach oben und unten gezogenen „C“, dem Chrismon-Zeichen (C.), mit dem das Eingangsprotokoll der Urkunde beginnt. Die Elemente dieses Urkundenteils, die *Invocatio* (Anrufung Gottes) und die *Intitulatio* (Nennung des Urkundenausstellers), sind in sog. Hochschrift (Gitterschrift) geschrieben, ebenso der Beginn des Urkundenmittelteils, des Kontexts. Letzterer enthält die *Arenga*, die feierliche Begründung der königlichen Urkundentätigkeit – hier zugunsten der (Kaiserswerther) Kirche und zum Zweck des herrscherlichen Seelenheils -, dann – schon in Minuskelschrift, der sog. diplomatischen Minuskel geschrieben – die *Promulgatio*, die Verkündigung des nun Folgenden an „alle unsere Getreuen“, die *Narratio*, die die Vorgeschichte des Rechtsakts darlegt – hier die Bitten Gebhards und Konrads -, schließlich die eigentliche urkundliche Verfügung in der *Dispositio*, d.h. hier die Zuweisung benannter Güter an die Klostersgemeinschaft von Kaiserswerth und an deren Propst Folker. Der Befehl, die Urkunde abzufassen, leitet dann die *Corroboratio*, die Angabe der Beglaubigungsmittel, ein. Zur *Corroboratio* gehört auch der Siegelbefehl. In Hochschrift haben wir danach die sog. *Signumzeile*, die Teil des *Eschato-*

kolls, des Urkundenabspanns, ist. Auffälliges Symbol der Signumzeile ist das Monogramm (Unterschrift) des Königs (M.), das aus den Buchstaben seines Namens (*Hlodowicus*) kunstvoll zusammengesetzt wurde. In frühmittelalterlicher Zeit war der (meist schreibunkundige) Herrscher an der Unterschrift nur insofern beteiligt, als dass er durch das Monogramm einen Vollziehungsstrich zog. Der Nachzeichner der Urkunde hat den Strich ebenfalls abgezeichnet, er hat indes vergessen, hinter das Monogramm die sonst damals üblichen Worte „des frommsten Königs“ zu schreiben. Ebenso findet im Diplom der Zeilenwechsel zwischen Signum- und Rekognitionszeile nicht statt. Die Rekognitionszeile mit der Beglaubigung der Urkunde durch Notar oder Kanzler endet mit dem bienenkorbähnlichen Rekognitionszeichen (SR.). Statt „Erzkanzler“ Thietmar muss es dann noch „Erzkaplan“ heißen – ein weiterer Fehler des Nachzeichners. Die wieder in Minuskelschrift abgefasste Urkundendatierung zählt die Tage nach dem römischen Kalender und die Jahre nach Christi Geburt (Inkarnationsrechnung), nach der Indiktion, einem aus spätrömischer Zeit stammenden 15jährigen (Steuer-) Zyklus, und nach den Regierungsjahren des Königs. Mit dem Ausstellungsort (Frankfurt) und der *Apprecatio* (Segenswunsch) endet das Eschatokoll und damit die Urkunde. Das den Rechtsakt gültig machende Königssiegel fehlt, da es sich hier ja um eine Nachzeichnung handelt. Beim Original wird das aus Umschrift und Bild bestehende Wachssiegel durch Kreuzschnitt auf dem Pergament der Urkunde befestigt gewesen sein. Hier ist vielleicht an das Gemmensiegel mit der Umschrift „+ Christus, schütze König Ludwig“ (+ *Xp̄e protege Hlvdovicvm regem*) zu denken – die antike Gemme stellt dabei den römischen Kaiser Hadrian (117-138) dar und ist vor Ludwig dem Kind von den Karolingerkönigen Ludwig dem Deutschen (840-876) und Ludwig dem Jüngeren (876-882) geführt worden – oder an ein Siegel mit der Umschrift „König Ludwig“ (*Hlvdovicvs rex*) und einem Brustbild im Profil nach links, das den stilisierten, bartlosen König mit hoher Zinkenkrone, einem Speer in der rechten und einem Schild in der linken Hand zeigt.

Der durch Schrift und Symbole in der Urkunde versinnbildlichten, auf Gott beruhenden Macht des karolingischen Königtums stand indes die Ohnmacht Ludwigs des Kindes gegenüber. Der unmündige, auch kränkliche König war zu eigenständigem Handeln kaum fähig, geistliche und weltliche Große bestimmten die Politik im ostfränkischen Reich, u.a. das Adelsgeschlecht der Konradiner, die wichtige Positionen in Franken und am Niederrhein innehatten. Konrad der Jüngere war hierbei die maßgebliche Person. Wir begegnen ihm, dem späteren ostfränkisch-deutschen König (911-918), auch in der Urkunde, wo er als (Laien-) „Abt des Klosters des heiligen Suitbert“ in Kaiserswerth fungierte. Das Kloster auf der Rheininsel war gegen Ende des 7. Jahrhunderts von dem angelsächsischen Missionar Suitbert (†713) gegründet worden. Wir erfahren danach erst wieder etwas über Kaiserswerth, als der ostfränkische Herrscher Ludwig der Jüngere die geistliche Gemeinschaft in einer Urkunde vom 13. Juni 877 unter Königsschutz und Immunität stellte und sein Nachfolger Arnulf von Kärnten (888-899) dieses Privileg am 8. Juni 888 bestätigte. Kaiserswerth war nach 900 ein Stützpunkt der Konradiner geworden, Konrad war weltlicher Laienabt, sein Propst Folker für die geistliche Leitung zuständig, der Graf Otto ein Verwandter Konrads.

Die Königsurkunde behandelt die Zuweisung und Schenkung von Gütern im links- und rechtsrheinischen Umfeld Kaiserswerths, wobei fünf Zellen als klösterliche Außenstationen die Zentren des Besitzes darstellen. Die Güter liegen „in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gellepgau“. Wir können nun die rechtsrheinischen Besitzungen mit der Grafschaft Ottos und dem Duisburger Bezirk, die linksrheinischen mit der Grafschaft Eberhards und dem Gellepgau (um Krefeld-Gellep) in Verbindung bringen. Uns

interessiert der rechtsrheinische Bezirk Duisburg, den wir – auch aufgrund anderer Grafschaftsbelege – als einen Amtsbezirk früh- und hochmittelalterlicher Grafen zwischen Rhein, Ruhr, Wupper und (wie auch immer garteter) fränkisch-sächsischer Grenzzone im ostfränkisch-deutschen Reich ausmachen können. Nach seinen Vororten im 10. bis 12. Jahrhundert wird dieser auch den Ratinger Raum umfassende Amtsbezirk in der heutigen Forschung Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft genannt. In Stellvertretung des Königs übte der Graf hier königliche Rechte aus wie Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und den Heerbann. In Konkurrenz zum Grafen stand allerdings der in der Grafschaft ansässige Adel, der eigene Herrschaftsrechte besaß; Immunitäten, Sonderrechtsbezirke geistlicher Institute wie die des Werdener Klosters oder der Kaiserswerther Gemeinschaft befanden sich außerhalb des Zugriffs des Grafen; auch die Verwaltung von Königsgut (Reichsgut) war nicht immer dem Grafen unterstellt. König, Kirche, Adel und Graf bildeten also im Bereich der Grafschaft ein kompliziertes Spannungsfeld der Macht, die Grafschaft war alles andere als ein homogener Herrschaftsraum.

Vielleicht ist das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper im Rahmen der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung schon zu Beginn des 9. (oder am Ende des 8.) Jahrhunderts als Grafschaft organisiert worden. Der Sachsenkrieg Karls des Großen (768-814) bzw. seine Beendigung nach Unterwerfung, zwangsweiser Bekehrung und Eingliederung der Sachsen in das fränkische Großreich mag hierfür den Anlass gegeben haben, sind doch auch in Sachsen schon 792 Grafschaften eingerichtet worden. Die sog. frühen Werdener Traditionsurkunden, in denen der Besitzerwerb des Klosters an der Ruhr dokumentiert wurde, geben als politische Größe bis weit ins 9. Jahrhundert aber nur das Herzogtum Ribuarien an. Danach gehörte die Siedlungskammer an der unteren Ruhr (zwischen Duisburg und Werden), der in den Urkunden so bezeichnete Ruhrgau, zu dem fränkisch-karolingischen Dukat Ribuarien, das sich mit Köln als Zentrum linksrheinisch von der Erpeler Ley (bei Remagen) bis nach Neuß, rechtsrheinisch bis zur Ruhr erstreckte und dem im 8. Jahrhundert eine wesentliche Aufgabe bei Sachsenabwehr und Sachsenkrieg zugefallen war. Aus den mit dem Vertrag von Verdun (843) einsetzenden karolingischen Reichsteilungen ist dann zu erkennen, dass Ribuarien in Grafschaften aufgeteilt war, von denen – so folgern wir – die rechtsrheinische zwischen Rhein, Ruhr und Wupper eine war und zwar diejenige, die in ehemaliger Grenzstellung zu Sachsen auch den Ruhrgau umfasste.

Durch die karolingischen Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts hat diese rechtsrheinische Grafschaft einige Male die Zugehörigkeit zu den Teilreichen gewechselt. Zu vermuten ist, dass dieses Gebiet wie auch der linksrheinische Teil Ribuariens nach dem Vertrag von Verdun zum Mittelreich Lothars I. (840-855) und zum Teilreich Lothars II. (855-869) gehörte. Die Teilungen von Meerssen (870) und Ribémont (880) brachten ebendieses Teilreich Lothringen an das ostfränkische Reich. Beim Tod Ludwigs des Kindes (911) schlossen sich die lothringischen Großen jedoch dem Westreich unter dem karolingischen Herrscher Karl dem Einfältigen (898/911-923) an. Karl urkundete 922 in Duisburg, und die Gerresheimer Frauengemeinschaft zählte nach den Regierungsjahren dieses Königs. 925 gelang es dem ostfränkisch-deutschen König Heinrich I. (919-936), Lothringen seinem Herrschaftsgebiet anzugliedern. Die Zeit der Teilungen von Königsherrschaft war damit am Niederrhein vorüber.

In ottonischer Zeit (919-1024) hatte die Adelfamilie der Ezzonen-Hezeleniden, die rheinischen Pfalzgrafen, eine Reihe von niederrheinischen Grafschaften in Verfügung, u.a. auch den Amtsbezirk zwischen Rhein, Ruhr und Wupper. Dort ist zu 947 und 950 ein Graf Erenfrid bezeugt; die Pfalzgrafen Ezzo (996-1034) und Otto (1034-1045) waren zwischen

ca. 1016 und 1045 im Besitz von Duisburg und Kaiserswerth. Nach dem Rückerwerb durch den deutschen König Heinrich III. (1039-1056) wurde Kaiserswerth zur königlichen Pfalz ausgebaut, Duisburg verlor an Bedeutung. 1093 überwachte in Mülheim ein Graf Bernher, wahrscheinlich als Stellvertreter des Pfalzgrafen, die Schenkung des Hofes Dahl an das Kloster Werden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übten Hermann (1145, 1148, 1151) und dessen Bruder Nivelung von Hardenberg (1158) ebenfalls in Stellvertretung der Pfalzgrafen in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft Herrschaftsrechte aus. Als Gerichtsort erscheint hier das heute abgegangene Kreuzberg bei Kaiserswerth. Danach verschwinden die auf amtsrechtlicher Basis agierenden Grafen, in großen Teilen der Grafschaft setzten sich die Grafen von Berg durch. Den staufischen Herrschern Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) und Heinrich VI. (1190-1197) gelang es aber immerhin, Reste von Reichsgut und Reichskirchengut an Niederrhein und Ruhr als staufische Prokuration zu organisieren. Die von den Staufern erbaute Kaiserswerther Pfalzanlage war Mittelpunkt dieser Prokuration, der auch Duisburg angehörte.

Der Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und mithin der Ratinger Raum waren – wie gesagt – im frühen Mittelalter Teil des Herzogtums Ribuarien. Das Herzogtum bestand schon in merowingischer Zeit, wohl seit dem 7. Jahrhundert, Ribuarien selbst reicht aber noch bis in die Zeit der fränkischen Landnahme (5. Jahrhundert) zurück. Damals – in der Zeit der sog. Völkerwanderung – war es den im 3. Jahrhundert erstmals bezugten Stammesbund der Franken gelungen, linksrheinisch auf dem Gebiet des Römischen Reiches Fuß zu fassen. Der fränkische (Teil-) Stamm der Brukterer, die zuvor rechtsrheinisch, gegenüber von Köln siedelten, war sicher an der Eroberung der römischen *civitas Ubiorum*, des Kölner Ubierlandes innerhalb der römischen Provinz *Germania secunda*, maßgeblich beteiligt gewesen. Es entstand nach der Einnahme Kölns (459) das (Kölner) Königreich der rheinischen Franken (*Francia Rhinensis*), das wiederum zu Beginn des 6. Jahrhunderts Teil des merowingischen Großreichs Chlodwigs (482-511) wurde. Die Landschaft Ribuarien hat ihren Ursprung also in ebendiesem Kölner Königreich und in der römischen *civitas Ubiorum*, sie war im hohen Mittelalter das Kernland des Kölner Bistums.

Weiter nördlich waren die fränkischen Chattuarier in den Raum um das römische Xanten eingedrungen. Sie siedelten zudem in ihren ursprünglichen rechtsrheinischen Stammesgebieten an unterer und mittlerer Ruhr. Auch die Chattuarier mussten sich Chlodwig unterwerfen, Hattuarier hieß in den folgenden Jahrhunderten der Großraum („Völkerschaftsgau“) am Rande des Merowingerreichs, am Rande Austrasiens, an Niederrhein und Ruhr. Hattuarier war mit dem Vordringen der Sachsen nach Westen im 7. und 8. Jahrhundert zunehmend gefährdet. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts unterwarfen die Sachsen die wohl fränkischen Borktuarier zwischen Lippe und Ruhr, ab 715 kam es vermehrt zu sächsischen Einfällen nach Hattuarier. Die Sachsen eroberten das Gebiet an der mittleren Ruhr (Hatterun), während die untere Ruhr – nun den Heiden unmittelbar benachbart – fränkisch blieb. Spätestens unter Karl dem Großen hat man aus der exponierten Lage des Ruhrgaus die Konsequenz gezogen und das Land bis zur Ruhr dem ribuarischen Herzogtum eingegliedert.

Der Ratinger Raum lag somit bis ins 8. Jahrhundert hinein in einer Grenzzone der (politischen) Großlandschaften Ribuarien und Hattuarier, wurde dann Teil einer ribuarischen Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und machte die karolingischen Reichsteilungen in der hier dargelegten Art und Weise mit. In ottonischer, salischer und frühstaufischer Zeit gehörte das Gebiet um Ratingen zum Grafschaftskomplex der rheinischen Pfalzgrafen, die hier in Vertretung des Königs handelten. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts traten

dann die Grafen von Berg auf. Ratingen und seine Umgebung gehörten nun zur sich ausbildenden *terra et comitia de Monte* („Land und Grafschaft Berg“).

Literatur: Zur Urkunde siehe die Diplomata-Edition in der Monumenta Germaniae Historica: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), hg. v. T. SCHIEFFER, 1960, Ndr München 1982, DLK 35, zu Ludwig dem Kind: SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Taschenbuch 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992, S.195-198, zu Kaiserswerth: LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, zur politischen Raumgliederung am Niederrhein im früheren Mittelalter: NONN, U., Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= Bonner Historische Forschungen, Bd.49), Bonn 1983 und: BUHLMANN, M., Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Ratinger Raumes, in: Ratinger Forum 5 (1997), S.5-33.

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 69 (1999), S.90-94